



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 10/2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
2. Arbeitsrecht	3
Auslegungsgrundsätze bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
3. Einkommensteuer	4
Anerkennung von Verlusten aus teilweiser Vermietung durch Zeitmietverträge und als Ferienwohnung.....	4
Anwendung der Realteilungsgrundsätze bei Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern	4
Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen durch die Beschäftigung zusätzlicher Pflegekräfte in einem Pflegeheim.....	5
Einkunftserzielungsabsicht bei zunächst entgeltlicher Vermietung und dann unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an die Eltern	5
Entgelt für einen Werbeaufkleber des Arbeitgebers auf dem Fahrzeug des Arbeitnehmers	6
Entgeltzahlung als Gegenleistung für die Verpflichtung aus einer Poolvereinbarung	6
Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten	6
Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto und negativer Ergänzungsbilanz	7
Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft	7
Keine Rückstellung für Handwerkskammer-Zusatzbeiträge künftiger Jahre	7
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für das Entgelt zur zeitlich unbegrenzten Verpflichtung, den Betrieb nicht zu erweitern	8
Pauschalierung von Sachzuwendungen an zu einem Firmenjubiläum eingeladene Geschäftspartner	8
Selbstständige Fachkrankenschwester unterliegt bei Durchführung klinischer Studien der Gewerbesteuer	8
Steuerbegünstigte Abfindung bei Vorliegen eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags	9
Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen.....	9
Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote	10
Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen.....	10
Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Besteuerung der Dienstwagenüberlassung nebst Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs	10
Zur gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“	11

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	11
Änderungen durch das StUmgBG	11
Ehegattenfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige.....	12
Irrtumsanfechtung wegen Überschuldung des Nachlasses.....	12
5. Gewerbesteuer	13
Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft	13
Gewerbesteuerpflicht einer Vorgesellschaft der GmbH.....	13
6. Grunderwerbsteuer	14
Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft als steuerbarer Erwerbsvorgang	14
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	14
Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt.....	14
Neue Vorlage zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften	14
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung	15
Vereinfachungen beim Laden von E-Bikes.....	15
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	16
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Backwaren in Oktoberfest-Festzelten durch sog. Brezenläufer	16
Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend	16
Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen	16
Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft	17
Vertragliche Bezugnahme in einer Gutschrift steht Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen .	17
Voraussetzungen zur Berichtigung einer Rechnung.....	17
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	18
Elektronische Klageerhebung über das Elster-Portal ist nicht zulässig	18
Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung im Rahmen des § 14 ErbStG (BFH).....	18
Pflicht zur Einzelaufstellung der Bareinnahmen bei einem Taxiunternehmen	19
11. Umwandlungssteuerrecht	19
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht	19
Irritationen um die Mietpreisbremse	19
Widerruf einer mit dem Vermieter an der Haustür geschlossenen Modernisierungsvereinbarung	20
Bausparvertrag: Kontogebühr in der Darlehnsphase unzulässig.....	20

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2017	13.10.2017	06.10.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2017	13.10.2017	06.10.2017
Sozialversicherung ⁵	26.10.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Auslegungsgrundsätze bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ein Mitarbeiter einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts hatte im Zuge der Finanzkrise eine Vereinbarung zur Überführung seiner bisherigen betrieblichen Altersversorgung und Teilnahme an einer neuen Versorgungsordnung unterzeichnet. Damit wurde eine etwaige bestehende Verpflichtung des Arbeitgebers auf Abschluss eines Versorgungsvertrags nach der bisherigen Regelung aufgehoben. Der Arbeitnehmer wollte anschließend im Rechtsweg erreichen, dass der Arbeitgeber dennoch mit ihm einen Versorgungsvertrag abschließt. Seiner Meinung nach sei die Aufhebung des Versorgungsrechts nicht wirksam vereinbart worden. Das Bundesarbeitsgericht folgte dieser Auffassung nicht. Ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrags aus betriebli-

cher Übung ist durch die Änderungsvereinbarung erloschen. Das Angebot des Arbeitgebers zur Überführung der betrieblichen Altersversorgung in ein neues Versorgungsmodell enthielt Allgemeine Geschäftsbedingungen, bei deren Auslegung begleitende Umstände einzubeziehen sind. Dies galt nicht nur für die dem Angebot beigefügten Schreiben, sondern auch für im Unternehmen allgemein bekannte und für den Arbeitnehmer erkennbare Umstände. Will der Arbeitgeber wegen erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein beamtenähnliches Versorgungssystem durch ein kapitalfinanziertes System ablösen und kann er dies für den Arbeitnehmer erkennbar rechtssicher nur durch Abschluss einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern erreichen, so muss der Arbeitnehmer mit einer entsprechenden Regelung in dem Angebot rechnen. Es handelt sich also nicht um eine überraschende Klausel. Angesichts der Begleitumstände (insbesondere der existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers) wird der Arbeitnehmer durch die Regelung auch nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Die Bestimmung ist außerdem hinreichend klar und verständlich. Da der Arbeitgeber keine Hinweispflichten verletzt hat, besteht auch kein Anspruch auf Aufhebung der Änderungsvereinbarung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes.

3. Einkommensteuer

Anerkennung von Verlusten aus teilweiser Vermietung durch Zeitmietverträge und als Ferienwohnung

Ein Ehepaar hatte die Wohnungen in einem Zweifamilienhaus zeitweise über Zeitmietverträge an feste Mieter und zeitweise als Ferienwohnung mit Verlust vermietet. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an. Zur Anerkennung sei eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Sie führe für diesen Fall zu keinem Gesamtüberschuss. Das Sächsische Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Das ist selbst dann der Fall, wenn sich über einen längeren Zeitraum Verluste ergeben. Die Überschusserzielungsabsicht für eine Ferienwohnung ist anzuerkennen, wenn sie ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird. Außerdem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschritten werden. Im Urteilsfall lag nach Auffassung des Gerichts weder eine langfristige noch eine ausschließliche Vermietung an Feriengäste vor. Die Kombination von Zeitmietverträgen für jeweils mehrere Monate und die tageweise Vermietung an Feriengäste ist eine besondere Mischform. Sie erfordert zur Anerkennung der Verluste eine positive Totalüberschussprognose für das Zweifamilienhaus. Diese war im konkreten Fall nicht gegeben. Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise abschließend entscheiden.

Anwendung der Realteilungsgrundsätze bei Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern

Scheidet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung aus der Gesellschaft aus, kann eine sog. gewinnneutrale Realteilung vorliegen. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs u. a. dann der Fall, wenn eine Mitunternehmerschaft aufgelöst, der Gewerbebetrieb damit aufgegeben und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird (echte Realteilung). Die Grundsätze der Realteilung sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber nicht nur bei Sachwertabfindungen mit Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen anzuwenden, sondern auch bei der Sachwertabfindung mit einzelnen Wirtschaftsgütern. Besteht die Gesellschaft trotz Ausscheidens (mindestens) eines Gesellschafters unter Mitnahme seines mitunternehmerischen Vermögens weiter, handelt es sich um eine sog. unechte Realteilung. Voraussetzung für die An-

wendung der Regelungen über die Realteilung ist, dass der Ausgeschiedene die übernommenen Wirtschaftsgüter weiterhin in einem anderen eigenen Betriebsvermögen verwendet. Sodann wird ihm die Übertragung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten - ohne Aufdeckung der stillen Reserven - ermöglicht.

Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen durch die Beschäftigung zusätzlicher Pflegekräfte in einem Pflegeheim

Eine Steuerpflichtige war vollstationär in einem Pflegeheim untergebracht. Sie wurde krankheitsbedingt über eine Sonde künstlich ernährt. Nach den Feststellungen des Medizinischen Diensts wurde die Pflegestufe II festgestellt. In ihrer Steuererklärung beantragte die Steuerpflichtige den Abzug krankheitsbedingter Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Pflege nach Abzug des von der Pflegekasse getragenen Kostenanteils. Zusätzlich strebte sie die Berücksichtigung von weiteren Aufwendungen für die Beschäftigung privater Pflegekräfte an. Der Bundesfinanzhof lehnte die geltend gemachten Kosten für die Beschäftigung privater Pflegekräfte ab. Um die Berücksichtigung zusätzlicher Aufwendungen zu rechtfertigen, wäre es erforderlich gewesen, dass der Medizinische Dienst die Notwendigkeit der Beschäftigung von zusätzlichen Pflegekräften festgestellt hätte. Das vorliegende Gutachten ließ aber keinen atypischen Pflegebedarf erkennen. Deshalb war davon auszugehen, dass das Pflegeheim den gesamten pflegerischen Bedarf sichergestellt hat. Sollte sich trotzdem die Notwendigkeit einer zusätzlichen Pflege ergeben haben, wäre dies von der Steuerpflichtigen darzulegen und nachzuweisen. Dabei wäre auch zu begründen, welcher pflegerische Bedarf sich ergab und warum dieser nicht vom Pflegeheim gedeckt werden konnte.

Einkunftserzielungsabsicht bei zunächst entgeltlicher Vermietung und dann unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an die Eltern

Verluste können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige eine Einkunftserzielungsabsicht hat. Bei Vermietung einer Wohnung ist diese gegeben, wenn der Vermieter (Steuerpflichtige) für die Dauer der Vermietung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielen will. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung wird das vermutet. Bei einer zeitlich begrenzten Vermietung muss im Rahmen einer Prognose geprüft werden, ob der Vermieter in diesem Zeitraum einen Einnahmeüberschuss erzielen kann. In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatten die Eltern ihrem Sohn ein bebautes Grundstück übertragen. Als Gegenleistung räumte der Sohn ihnen ein lebenslanges Wohnungsrecht an der Wohnung im Erdgeschoss ein. Für die ersten 10 Jahre bis zum 31. Dezember 2022 mussten sie allerdings ein monatliches Entgelt von 500 € bezahlen. Das Gericht entschied, dass eine zeitlich begrenzte Vermietung bis zum 31. Dezember 2022 vorliegt. Da der Sohn nach seinen Berechnungen bis Ende 2022 einen Verlust von ca. 24.000 € erzielen würde, konnten die bereits in 2012 und 2013 aufgetretenen Verluste nicht anerkannt werden. Dabei ist unerheblich, dass der Sohn die Wohnung nach dem Ableben seiner Eltern dauerhaft vermieten will. Seine positive Überschussprognose, für die er einen Vermietungszeitraum von 30 Jahren und das Ableben seiner Eltern nach statistischen Werten zu Grunde legte, erkannte das Finanzgericht nicht an. Eine Vermietung nach Ableben/Auszug der Eltern ist dann erneut auf eine vorliegende Einkunftserzielungsabsicht zu prüfen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Entgelt für einen Werbeaufkleber des Arbeitgebers auf dem Fahrzeug des Arbeitnehmers

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, d. h. alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden. Eine abschließende Aufzählung von Bezügen, die zum Arbeitslohn gehören, gibt es nicht. Deshalb wird immer wieder gestritten, ob ein Bezug oder Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. So auch im Fall, den das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu entscheiden hatte: Bestehende Arbeitsverträge wurden geändert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten die Reduzierung der steuerpflichtigen Grundvergütung. Als Ausgleich erhielten die Arbeitnehmer stattdessen sog. Werbekostenzuschüsse für das Aufbringen eines Werbeflächenaufklebers auf ihren privaten Fahrzeugen. Die Werbeaufkleber waren relativ klein und völlig unauffällig. Eine Werbewirksamkeit ging von ihnen nicht aus. Zudem erhielten die Arbeitnehmer den Zuschuss unabhängig von der Fahrleistung und vom Umfeld, in dem sie ihr Fahrzeug bewegten. Der private Gebrauch der Fahrzeuge wurde in keiner Weise beeinträchtigt. Das Finanzgericht entschied, dass bei diesen besonderen Verhältnissen ein Werbeeffect auch vom Arbeitgeber nicht ernsthaft ins Kalkül gezogen wurde und behandelte die Zuschüsse als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Vorteile besitzen i. d. R. keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Entgeltzahlung als Gegenleistung für die Verpflichtung aus einer Poolvereinbarung

Ein neben einem Finanzinvestor an einer GmbH mit 0,99 % beteiligter Prokurist hatte mit der Investorengesellschaft eine Poolvereinbarung getroffen. Daraus ergab sich eine Verpflichtung, alle Stimmrechte nur einheitlich auszuüben. Für den Fall einer Veräußerung war dafür eine bestimmte Gegenleistung garantiert. Im Zuge der späteren Aufhebung der Vereinbarung wurde - ohne Veräußerung der Anteile - ein Ausgleichsbetrag von 312.500 € zugunsten des Prokuristen gezahlt. Kurze Zeit später erklärte dieser seinen Austritt aus der Gesellschaft und übertrug seinen Anteil für weitere 362.000 € an die GmbH. Weil der Prokurist nicht wesentlich beteiligt war, blieb der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an die GmbH außer Ansatz. Die Ausgleichszahlung aus der Poolvereinbarung erfasste das Finanzamt jedoch als sonstige Einkünfte. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Beurteilung. Die Ausgleichszahlung hat eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung und ist unabhängig von der Veräußerung zu beurteilen.

Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 € steuerlich geltend machen. Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für nichtselbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden. Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Ar-

beitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 € an Aufwendungen geltend machen. Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto und negativer Ergänzungsbilanz

Wird das Kapitalkonto eines Kommanditisten unter Berücksichtigung einer negativen Ergänzungsbilanz negativ, sind Verluste, die zur Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen, nicht ausgleichsfähig. Diese Folgen ergeben sich auch, wenn, wie im entschiedenen Fall, eine negative Ergänzungsbilanz aufgrund der Übertragung stiller Reserven zu bilden war, die in Folge der Einbringung von Mitunternehmeranteilen zum gemeinen Wert aufgedeckt worden sind und die in der Ergänzungsbilanz erfassten Minderanschaffungskosten anteilig gewinnwirksam auszubuchen waren. Für das damit einhergehende Negativkapital in der Ergänzungsbilanz steht eine tatsächlich in das Gesamthandsvermögen geleistete Einlage nicht als Verlustausgleichsvolumen zur Verfügung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Ein GmbH-Geschäftsführer finanzierte mit einem Darlehn den Erwerb von 10 % der Anteile an der A-GmbH, für die er tätig war. Daneben war er Geschäftsführer der C-GmbH, die Beratungsleistungen für die A-GmbH erbrachte. Ein Jahr nach dem Ausscheiden bei der A-GmbH veräußerte er 90 % seines Anteils und zahlte das Darlehn nebst Zinsen für die gesamte Laufzeit zurück. Die Zinsen machte er erfolglos als Werbungskosten geltend. Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer von 25 %. Ein Werbungskostenabzug über den Sparerfreibetrag hinaus entfällt. Abweichend davon können auf Antrag und unter Anwendung der tariflichen Einkommensteuer die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. Daran fehlte es hier. Zur Zeit des Verkaufs war der Geschäftsführer nicht mehr für die A-GmbH beruflich tätig. Es half nicht, dass er noch als Geschäftsführer der C-GmbH tätig war. Denn Beratungsleistungen zwischen den GmbHs führten nicht zu unmittelbaren Vertragsbeziehungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der A-GmbH. **Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 ist neben der 1%igen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft eine berufliche Betätigung erforderlich, durch die der Gesellschafter einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nehmen kann. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Keine Rückstellung für Handwerkskammer-Zusatzbeiträge künftiger Jahre

In der Handels- und der Steuerbilanz sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Dies sind Verbindlichkeiten, die

- dem Grunde nach am Bilanzstichtag rechtlich bestehen, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist, oder
- dem Grunde nach am Bilanzstichtag noch nicht rechtlich bestehen und ggf. der Höhe nach ungewiss sind, wenn sie wirtschaftlich bis zum Bilanzstichtag verursacht sind.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall zahlte ein Handwerker an seine Handwerkskammer neben Grundbeiträgen auch gewinnabhängige Zusatzbeiträge, die jeweils vor Beginn des Beitragsjahrs von der Handwerkskammer beschlossen wurden. Die Beitragsbescheide wurden im laufenden Beitragsjahr versandt. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag war der drei Steuerjahre zuvor festgestellte Gewerbesteuermessbetrag.

Der Handwerker bildete in der Bilanz zum 31. Dezember 2009 eine Rückstellung für den Zusatzbeitrag des Jahrs 2010, den er nach dem Gewerbesteuermessbetrag des Jahrs 2007 berechnete. Der Bundesfinanzhof ließ diese Rückstellung nicht zu, weil der Zusatzbeitrag 2010 am Bilanzstichtag weder rechtlich entstanden noch wirtschaftlich verursacht worden war.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten für das Entgelt zur zeitlich unbegrenzten Verpflichtung, den Betrieb nicht zu erweitern

Ein bilanzierender Landwirt erhielt als Einmalzahlung eine Entschädigung für die Verpflichtung, seinen Betrieb zukünftig nicht mehr über den bisherigen Umfang hinaus zu erweitern. Der Betrag ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer als passiver Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen. Der Verzicht des Landwirts auf Erweiterung seines Betriebs ist eine nach dem Bilanzstichtag zu erfüllende Verpflichtung. Sie ist die Gegenleistung für das bereits erhaltene Entgelt. Die Entgeltzahlung führt somit zu Ertrag für eine Zeit nach dem Abschlussstichtag. Für die auf unbegrenzte Dauer angelegte Verpflichtung kann ein Zeitraum von 25 Jahren zugrunde gelegt werden, der für die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens anzusetzen ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Pauschalierung von Sachzuwendungen an zu einem Firmenjubiläum eingeladene Geschäftspartner

Bestimmte betrieblich veranlasste Zuwendungen können mit einem Steuersatz von 30 % pauschal versteuert werden. Das Sächsische Finanzgericht war mit einem Fall befasst, bei dem es um ein Firmenjubiläum ging, zu dem neben den Arbeitnehmern auch Geschäftspartner eingeladen waren. Das Finanzamt setzte eine Pauschalsteuer von 30 % für die gesamten Aufwendungen der Jubiläumsfeier fest. Die Gesellschaft wandte ein, dass die anteiligen Aufwendungen für die Geschäftsfreunde nicht in die Pauschalbesteuerung einzubeziehen seien. Das Gericht machte darauf aufmerksam, dass nur Zuwendungen, die zusätzlich zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, pauschalierungsfähig seien. Zuwendungen zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses seien mangels dieser Voraussetzung nicht einzubeziehen. Im entschiedenen Fall waren daher weitere Ermittlungen notwendig, ob zu den Geschäftsfreunden zum Zeitpunkt der Jubiläumsfeier Vertragsverhältnisse mit Leistungsbeziehungen vorlagen und ob die Einladungen einen Bezug zum jeweiligen Leistungsaustausch hatten. Solche Ermittlungen sind für jeden der Gäste notwendig, um festzustellen, ob die jeweiligen Zuwendungen durch einen Leistungsaustausch veranlasst und damit pauschalierungsfähig sind.

Selbstständige Fachkrankenschwester unterliegt bei Durchführung klinischer Studien der Gewerbesteuer

Eine selbstständig tätige Fachkrankenschwester, die klinische Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten plant, durchführt und evaluiert, ist nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig. Sie erzielt damit gewerbesteuerpflichtige Einkünfte. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. In ihrem Streit mit dem Finanzamt hatte sie noch vom Finanzgericht Recht bekommen. Die Krankenschwester sei zwar nicht wissenschaftlich tätig gewesen, habe aber eine dem Katalogberuf des Heilpraktikers oder Krankengymnasten ähnliche Tätigkeit ausgeübt. Das sah der Bundesfinanzhof anders und gab endgültig dem Finanzamt Recht. Die Krankenschwester war aufgrund ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung nicht zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt. Auch war sie nicht im engeren Sinne forschend und damit wissenschaftlich tätig. Eine Ähnlichkeit mit dem Beruf des Heilpraktikers

scheitert schon daran, dass für die Ausübung dieses Berufs eine Erlaubnis erforderlich ist, während die Krankenschwester für ihre Tätigkeit eine solche nicht benötigte. Und anders als ein Krankengymnast erbrachte die Krankenschwester keine persönliche, medizinische Dienstleistung zur unmittelbaren Therapie des Patienten, sondern sorgte für einen erfolgreichen Verlauf klinischer Studien zur Entwicklung pharmazeutischer Produkte.

Steuerbegünstigte Abfindung bei Vorliegen eines einvernehmlichen Auflösungsvertrags

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (sog. Fünftelregelung). Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt i. d. R. eine solche Entschädigung dar. Die Abfindung kann ermäßigt besteuert werden, wenn eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde. In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall wurde das Arbeitsverhältnis zur Vermeidung von Konflikten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch einvernehmlichen Auflösungsvertrag vorzeitig beendet. Das Gericht entschied, dass die Abfindung ermäßigt besteuert werden kann. Der einvernehmliche Auflösungsvertrag schließt die ermäßigte Besteuerung nicht aus. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen

Zwei Änderungsgesetze bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

Kleinbetragsrechnungen

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher: 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug.
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 €.
- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote

Ein Ehepaar vermietete von 2006 bis 2010 an seinen Sohn eine Eigentumswohnung für eine monatliche Warmmiete von 480 €. Mit überlassen waren Einbauküche, Waschmaschine und Trockner. Die Vermietung war defizitär. Das Finanzamt errechnete eine ortsübliche Warmmiete von 710 €, so dass die gezahlte Miete 67,5 % der ortsüblichen Miete betrug. Das Finanzamt kürzte daraufhin die Werbungskosten anteilig. Zu Recht, wie das Finanzgericht Düsseldorf befand. Bei einer Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Marktmiete war bis 2011 die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen. Bei positiver Überschussprognose waren die Werbungskosten voll abzugsfähig. Anderenfalls war die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; für den entgeltlichen Teil waren die Werbungskosten abzugsfähig. Im Streitfall ergab sich keine positive Überschussprognose, weil die Instandhaltungsaufwendungen zu gering bemessen waren. Bei der Ermittlung der Vergleichsmiete war ein Zuschlag für die überlassene Einbauküche, die Waschmaschine und den Trockner zu berücksichtigen. Dieser Möblierungszuschlag entspricht der monatlichen Abschreibung zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 4 % für eine angemessene Verzinsung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Seit 2012 gelten Mieten von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete als vollentgeltlich, so dass die Werbungskosten voll abgezogen werden können. Die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht mittels Überschussprognose ist entfallen. Mieten unter 66 % der ortsüblichen Miete sind nach wie vor in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Aufwendungen sind nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig.

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen

Parteispenden können zu Steuerermäßigungen und Sonderausgaben führen. Der Sonderausgabenabzug setzt jedoch voraus, dass Empfänger der Spende eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. Das trifft auf kommunale Wählervereinigungen nicht zu, weil sie nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teilnehmen. Daher können Spenden an kommunale Wählervereinigungen nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Spendern steht lediglich die Steuerermäßigung zu. Diese unterschiedliche Behandlung von Parteien und kommunalen Wählervereinigungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich unbedenklich und verletzt die Chancengleichheit auf kommunaler Ebene nicht.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Besteuerung der Dienstwagenüberlassung nebst Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs

Ein Arbeitnehmer durfte seinen Dienstwagen auch privat nutzen. Er musste allerdings jährlich 3.200 € zu den Autokosten beitragen, die restlichen Kosten trug der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1 %-Regelung mit jährlich 9.600 €. Aufgrund der Zuzahlung des Arbeitnehmers unterwarf der Arbeitgeber nur die Differenz von 6.400 € der Lohnsteuer. Mit seiner Einkommensteuererklärung legte der Arbeitnehmer dem Finanzamt ein Fahrtenbuch vor. Danach betrug der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nur 3.000 €. Weil dieser Betrag niedriger als seine Zuzahlung war, meinte er, die Differenz von 200 € müsse sein Einkommen zusätzlich mindern. Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die Zuzahlung kann nur bis zur Höhe des geldwerten Vorteils einkommensmindernd abgezogen werden. Der Ansatz eines negativen geldwerten Vorteils scheidet aus. Darüber hinaus machte der Bundesfinanzhof darauf aufmerksam, dass die Fahrtenbuchmethode nur in Verbindung mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch anzuerkennen sei. Dieses ist u. a. zeitnah, in geschlossener Form und vollständig zu führen. Beschränken sich z. B. die Angaben zu den Fahrtzielen auf abgekürzte Ortsnamen ohne Bezeichnung einer bestimmten Adresse und sind auch die aufgesuchten Geschäftspartner oder Kunden regelmäßig nur mit Abkürzungen angegeben, können erhebliche Beden-

ken gegen die Ordnungsmäßigkeit bestehen. **Tipp:** Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, weil die 1 %-Regelung ungünstiger ist, kann dies bereits bei den laufenden Entgeltabrechnungen lohnsteuermindernd berücksichtigt werden. Ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zum Fahrtenbuch ist bei demselben Fahrzeug nicht zulässig. Nur wenn ein anderer Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, kann die Methode wieder neu gewählt werden.

Zur gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“

Nach dem BFH-Urteil vom 13.7.2017 steht der gewerblichen Prägung einer „Einheits-GmbH & Co. KG“ nicht entgegen, dass der im Grundsatz allein geschäftsführungsbefugten Komplementärin im Gesellschaftsvertrag der KG die Geschäftsführungsbefugnis betreffend die Ausübung der Gesellschafterrechte aus oder an den von der KG gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementär-GmbH entzogen und diese auf die Kommanditisten übertragen wird.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Änderungen durch das StUmgBG

Der Gesetzgeber hat durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23.6.2017 Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgenommen. Die OFD Frankfurt/M. informiert über die Änderungen mit einer Verfügung vom 21.7.2017. Folgende Änderungen sind laut dieser Verfügung auf alle Erwerbe ab 25.6.2017 anzuwenden:

Beschränkte Steuerpflicht

Die Optionsmöglichkeit zur unbeschränkten Steuerpflicht für beschränkt Steuerpflichtige nach § 2 Abs. 3 ErbStG wird aufgehoben, dafür sind jedoch auch in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht die Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG anzuwenden, allerdings nur anteilig, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren auf das Inlandsvermögen für Erwerbe von derselben Person entfallen.

Abfindungszahlungen an Erbprätendenten

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG wurde ergänzt, dass vom Erblasser zugewendet gilt, was dafür gewährt wird, dass eine Rechtsstellung, insbesondere eine Erbenstellung, oder ein Recht oder ein Anspruch, die zu einem Erwerb nach Abs. 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden. Mit Urteil vom 4.5.2011 hatte der BFH entschieden, dass Abfindungszahlungen an einen Erbprätendenten keinen Tatbestand des § 3 ErbStG erfüllen, gleichzeitig hat er jedoch mit Urteil vom 15.6.2016 die Abzugsfähigkeit als Nachlassverbindlichkeit bestätigt. Diese Besteuerungslücke wird mit der Ergänzung vom § 3 ErbStG geschlossen.

Versorgungsfreibetrag

Durch Änderung des § 17 ErbStG ist der besondere Versorgungsfreibetrag ab sofort auch in Fällen der beschränkten Steuerpflicht zu berücksichtigen; die Anrechnung der ausländischen Versorgungsbezüge auf den besonderen Versorgungsfreibetrag erfolgt dabei nach denselben Kriterien wie bei inländischen Versorgungsbezügen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen des neu eingefügten § 17 Abs. 3 ErbStG erfüllt sein. Danach wird der besondere Versorgungsfreibetrag in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht nur gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird. Die Verknüpfung der Steuerbefreiung mit dem Erfordernis der Amtshilfe soll sicherstellen, dass die deutschen Finanzbehörden im Bedarfsfall Auskünfte von ausländischen Behörden hinsichtlich der dort vom Erwerber bezoge-

nen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge erhalten können. Allerdings bleibt in erster Linie der Erwerber verpflichtet, die für die Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Angaben zu machen und zu belegen (§ 90 Abs. 2 AO). (Quelle: OFD Frankfurt/M.)

Ehegattenfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige

Beschränkt Steuerpflichtigen steht für den Erwerb beim Tod des Ehegatten der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von 500.000 € unabhängig vom Anteil des inländischen Vermögens am Gesamterwerb in voller Höhe zu. Sachverhalt: Die in der Schweiz wohnende Klägerin hatte von ihrem ebenfalls in der Schweiz lebenden Ehemann Grundstücke in Deutschland mit einem Wert von knapp 380.000 € geerbt. Das übrige – nicht der Besteuerung in Deutschland unterliegende – Erbe belief sich auf ca. 6,4 Mio. Schweizer Franken. Erbschaftsteuer in der Schweiz wurde von der Klägerin nicht erhoben. Für das in Deutschland gelegene Grundvermögen begehrte die Klägerin den für Eheleute bei unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht geltenden Freibetrag von 500.000 €. Demgegenüber wollte das Finanzamt zunächst nur einen Freibetrag von 2.000 € ansetzen, den es später – nach dem Wertverhältnis der in Deutschland vererbten Grundstücke zum gesamten angefallenen Erbe – noch auf 27.811 € erhöhte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- § 16 Abs. 2 ErbStG a. F. verstößt gegen die nach Art. 63 AEUV garantierte Kapitalverkehrsfreiheit und ist daher auf Fälle der beschränkten Steuerpflicht nicht anwendbar. Dies folgt bereits aus dem EuGH-Urteil vom 17.10.2013 - C-181/12 , Welte.
- Zwar kann die Notwendigkeit, die Kohärenz einer Steuerregelung zu gewährleisten, eine Beschränkung der Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten rechtfertigen. Eine solche Rechtfertigung ist jedoch nur zulässig, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem betreffenden steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung besteht (EuGH-Urteil Welte, Rn. 59). Einen solchen unmittelbaren Zusammenhang hat der EuGH hinsichtlich des höheren Freibetrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nicht gesehen.
- Die Anwendung des § 16 Abs. 2 ErbStG ist auch nicht wegen der möglichen Option zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 3 ErbStG i. d. F. des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7.12.2011 mit Unionsrecht vereinbar.
- Denn die Regelung des § 2 Abs. 3 ErbStG bewirkt eine nach Art. 63 Abs. 1 AEUV untersagte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Und eine unionsrechtswidrige Wahlmöglichkeit ist von vornherein nicht geeignet, andere rechtswidrige Besteuerungsmechanismen zu beseitigen.
- Anstelle des aus unionsrechtlichen Gründen nicht anwendbaren Freibetrags gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG tritt entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der bei unbeschränkter Steuerpflicht maßgebende Freibetrag. Dieser ist in voller Höhe und nicht nur anteilig nach dem Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Inlandsvermögens (§ 121 BewG) zum Wert des gesamten Erwerbs zu gewähren.

(Quelle: BFH)

Irrtumsanfechtung wegen Überschuldung des Nachlasses

Die Erbschaft eines überschuldeten Nachlasses kann unter bestimmten Umständen wegen eines Irrtums über die Werthaltigkeit des Nachlasses angefochten werden (§ 119 Abs. 2 BGB). Anmerkung: In dem entschiedenen Fall waren der Ehemann und die beiden Geschwister der Erblasserin als gesetzliche Erben berufen. Während die Schwester die Erbschaft direkt ausgeschlagen hatte, ließ der Bruder die sechswöchige Frist zur Ausschlagung

der Erbschaft verstreichen. Damit galt die Erbschaft für ihn als angenommen (§ 1943 BGB). Danach erklärte der Bruder die Anfechtung der Annahme der Erbschaft wegen Irrtums. Er habe nicht gewusst, dass der Nachlass überschuldet sei. Das Gericht meinte, der Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses habe den Erben zur Anfechtung berechtigt, weil er auf falschen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses beruht habe. Der Erbe habe gewusst, dass die Erblasserin ein Jahr vor ihrem Tod eine Abfindung in Höhe von rund 100.000 € erhalten und dass ein Kontoauszug einige Monate vor dem Tod ein Kontoguthaben von ca. 60.000 € ausgewiesen habe. Angesichts dieser konkreten Anhaltspunkte habe er erwarten dürfen, dass der Nachlass werthaltig sei. Diese Erwartung habe sich nicht erfüllt. (Quelle: OLG Köln)

5. Gewerbsteuer

Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

Das BFH-Urteil vom 4.5.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Auch bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 EStG) ist die Unternehmensidentität Voraussetzung des Abzugs des Gewerbeerlusts nach § 10a GewStG.
- (2) Die Unternehmensidentität kann deshalb fehlen, wenn eine Personengesellschaft zunächst originär gewerblich tätig ist, anschließend Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Prägung erzielt und dabei Vorbereitungshandlungen hinsichtlich einer künftigen (wieder) originär gewerblichen Tätigkeit vornimmt.

Hinweis: Der Sachverhalt, der zur Entscheidung stand, war zwar komplex und individuell zu würdigen, die Kernaussagen des BFH sind jedoch klar: Bei Kapitalgesellschaften setzen gewerbsteuerliche Verlustvorträge zwar keine Unternehmensidentität voraus, bei Personengesellschaften ist sie jedoch stets erforderlich, auch wenn es sich um gewerblich geprägte Gesellschaften handelt. Die gewerbliche Prägung ist nicht geeignet, Interimszeiten zwischen Einstellung der gewerblichen Tätigkeit und Vorbereitung einer anderen zu überbrücken. Wer gewerbsteuerliche Verlustabzüge retten will, wird dies in der Regel durch Schrumpfung der bisherigen gewerblichen Tätigkeit und parallelem Neuaufbau einer anderen erreichen können.

Gewerbsteuerpflicht einer Vorgesellschaft der GmbH

Eine vermögensverwaltend tätige GmbH kann schon vor ihrer Eintragung im Handelsregister als sog. Vorgesellschaft gewerbsteuerpflichtig sein, wenn sie über bloße Vorbereitungshandlungen hinaus bereits ihre geschäftliche Tätigkeit entfaltet und eigenes Vermögen verwaltet. Im Streitfall kam es Anfang Dezember 2010 zur Gründung einer GmbH (Klägerin) durch Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags. Noch im Dezember 2010 beteiligte sich die Klägerin an einer Tochter-GmbH, beschloss die Ausschüttung einer Dividende an sich und reichte die Dividende als verzinsliche Darlehen an ihre eigenen Gesellschafter weiter. Ihre Eintragung im Handelsregister erfolgte erst im Jahr 2011. Der BFH ging in dem Urteil vom 24.1.2017 von einer Gewerbsteuerpflicht im Dezember 2010 aus: Denn die Klägerin hatte als sog. Vorgesellschaft nicht nur Vorbereitungshandlungen unternommen, sondern war schon vermögensverwaltend tätig geworden, indem sie sich an einer anderen GmbH beteiligt, eine Ausschüttung beschlossen und verzinsliche Darlehen gewährt hatte. **Hinweis:** Unter Vorbereitungshandlungen versteht man Tätigkeiten, die auf den Abschluss der Gründung gerichtet sind. Ein typisches Beispiel hierfür ist die verzinsliche Anlage des eingezahlten Stammkapitals bis zur Eintragung im Handelsregister. Eine GmbH ist aufgrund ihrer Rechtsform nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG gewerbsteuerpflichtig. Dies ist ein Nachteil, wenn die GmbH nur vermögensverwaltend und damit nicht originär gewerblich tätig ist. Denn in der Rechtsform einer Personengesellschaft wäre eine vermögensverwaltende Tätigkeit nicht gewerbsteuerpflichtig.

Um diesen Nachteil für Kapitalgesellschaften abzumildern, gibt es auf Antrag eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, wenn die GmbH ausschließlich eigene Immobilien und ggf. nebenher noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet: Der Gewinn aus der Immobilienverwaltung unterliegt dann nicht der Gewerbesteuer.

6. Grunderwerbsteuer

Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft als steuerbarer Erwerbsvorgang

Innerhalb von fünf Jahren verkaufte der Kommanditist einer grundbesitzenden Personengesellschaft (KG) in mehreren Schritten seine hälftige Beteiligung an eine weitere GmbH & Co. KG. Der Verkauf wurde auch im Handelsregister eingetragen. Außerdem bot er innerhalb der fünf Jahre dem Erwerber die andere Hälfte seiner Beteiligung zum Kauf an. Bis zur Annahme des Angebots gewährte der Erwerber dem Kommanditisten ein Darlehn, zu dessen Sicherung die verbliebene Kommanditbeteiligung abgetreten wurde. In der Sicherungsabtretung war auch eine Rückabtretung vereinbart für den Fall der Darlehnsrückzahlung. Sicherungsabtretung und Rückabtretung wurden weder im Handelsregister eingetragen noch dem Finanzamt angezeigt. Das Finanzamt besteuerte einen grunderwerbsteuerlichen Erwerb, weil die erwerbende GmbH & Co. KG als Treuhänderin handels- und zivilrechtlich Gesellschafterin wurde. Innerhalb von fünf Jahren hat sich damit der Gesellschafterbestand zu 100 % geändert. Dem stimmte der Bundesfinanzhof zu. Insbesondere konnte die Rückabtretung nicht berücksichtigt werden, weil die Anzeige fehlte.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt

Eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, darf in der Steuerbilanz nicht passiviert, sondern muss ausgebucht werden. Der Bundesfinanzhof hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das Steuerrecht weiche insoweit vom Handelsrecht ab. Ist der Rangrücktritt gesellschaftsrechtlich veranlasst, stellt der werthaltige Teil der Forderung eine steuerlich erfolgsneutrale Einlage in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft dar; der nicht werthaltige Teil ist gewinnerhöhend auszubuchen. **Hinweis:** Soll ein Gewinn durch Ausbuchung der Verbindlichkeit vermieden werden, ist bei Ausgestaltung der Rangrücktrittsvereinbarung darauf zu achten, dass eine Tilgung auch aus sonstigem freien Vermögen erfolgen kann.

Neue Vorlage zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

Das FG Hamburg hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 8c Satz 2 KStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungswidrig ist. Hiervon ist der vorlegende Senat überzeugt (FG Hamburg, Beschluss vom 29.08.2017). Hintergrund: Das BVerfG hatte bereits mit Beschluss vom 29.03.2017 auf eine frühere Vorlage des Finanzgerichts Hamburg entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c Satz 1 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung in § 8c Satz 1 KStG a. F., wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (schäd-

licher Beteiligungserwerb), ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz unvereinbar. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2008 bis 31.12.2015 zu beseitigen. Hierzu führt das FG Hamburg weiter aus: Gegenstand der neuen Vorlage an das BVerfG ist die Regelung in § 8c Satz 2 KStG a.F., wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft sogar vollständig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden. Damit wird eine weitere Variante der höchst umstrittenen Verlustabzugsbeschränkung auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt. **Hinweis:** Eine schriftliche Begründung der Entscheidung liegt noch nicht vor. (Quelle: FG Hamburg)

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Vereinfachungen beim Laden von E-Bikes

Die Bundesregierung hat sich u.a. zur Frage geäußert, wie die Abrechnung der Lohnsteuer beim Laden eines E-Bikes, das elektrisch unterstütztes Fahren bis 25 km/h ermöglicht, am Arbeitsplatz erfolgen soll. Das Thema ist derzeit Gegenstand der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder (BT-Drucks. 18/13307 vom 11.08.2017). Hintergrund: Seit dem 01.01.2017 gilt eine auf fünf Jahre befristete Steuerbefreiung für den geldwerten Vorteil aus der Zurverfügungstellung von Ladestrom für Elektro-Kraftfahrzeuge an den Arbeitnehmer. Elektrofahrräder mit Tretunterstützung bis zu 25 km/h Höchstgeschwindigkeit sind keine Elektro-Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift und werden damit nicht durch diese Maßnahme begünstigt. Vor diesem Hintergrund fragt der Abgeordnete Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Bundesregierung, warum Elektrofahrräder explizit von der Lohnsteuerbefreiung von Ladestrom ausgeschlossen sind und wie die Lohnsteuer beim Laden eines Elektrofahrrads (elektrisch unterstütztes Fahren bis 25 km/h), am Arbeitsplatz konkret abgerechnet werden soll. Hierzu der parlamentarischen Staatssekretär Dr. Michael Meister in seiner Antwort vom 07.08.2017:

- Die beschriebene Steuerbefreiung ist Teil eines Maßnahmenbündels, um gezielt den Erwerb von Elektro-Kraftfahrzeugen sowie den dazu notwendigen flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ausbau der Ladeinfrastruktur für solche Kraftfahrzeuge zu fördern.
- Die Ausweitung der lohnsteuerlichen Regelungen auf „Zweiräder mit Elektroantrieb“ entspricht hingegen nicht der Zielrichtung der gesetzlichen Regelung.
- Eine direkte Förderung von Zweirädern mit Elektrounterstützung und mit Elektroantrieb wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht für erforderlich gehalten, da der Markt für diese Zweiräder bereits sehr gut entwickelt und deren Verbreitung ohne Weiteres gewährleistet ist (Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/9239).
- Vereinfachungen bei Erfassung und Abrechnung möglicher Vorteile durch das Aufladen von Elektrofahrrädern am Arbeitsplatz sind zurzeit Gegenstand der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

(Quelle : BT-Drucks. 18/13307)

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Backwaren in Oktoberfestzeltelten durch sog. Brezenläufer

Das Finanzgericht München hatte zu entscheiden, ob für den Verkauf von Gebäck in Festzelten auf dem Oktoberfest durch sog. Brezenläufer der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % oder der Regelsteuersatz von 19 % anfällt. Für das Recht, die Backwaren durch seine angestellten Brezenläufer in den Festzelten zu verkaufen, schloss ein Unternehmer entsprechende entgeltliche Verträge mit den Betreibern der Bierzelte. Das Finanzgericht München sah im Verkauf nicht nur eine schlichte Lieferung der Backwaren, sondern rechnete dem Unternehmer die Infrastruktur zu, die in den Festzelten zur Förderung der Bewirtung vorhanden war, insbesondere die Bierzeltgarnituren und die dargebotene Musik. Aus der maßgeblichen Sicht eines Verbrauchers trat damit der Dienstleistungscharakter, der zu einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz führt, in den Vordergrund. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend

Ausländische Unternehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland bezahlte Umsatzsteuer nur in einem besonderen Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Hierzu müssen sie innerhalb einer bestimmten Frist, die je nach Sitzort des ausländischen Unternehmers unterschiedlich ist, dem Vergütungsantrag die Rechnungen und Einfuhrbelege beifügen. Im entschiedenen Fall war die Vergütung von Vorsteuerbeträgen für 2010 streitig. In diesem Zeitraum waren die Belege auf elektronischem Weg in „Kopie“ beizufügen. Dieses Erfordernis ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann gewahrt, wenn es sich nicht um eine Kopie des Originals, sondern um eine Kopie handelt, die von einer Kopie des Originals angefertigt wurde. **Hinweis:** Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Rechnungen und Einfuhrbelege auf elektronischem Weg als „eingescannte Originale“ übersandt werden. Bei begründeten Zweifeln kann das Bundeszentralamt für Steuern auch den Nachweis im Original verlangen.

Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen

Ein Unternehmer (U) schloss mit dem Eigentümer (E) eines Mehrfamilienhauses einen Gestattungsvertrag über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA). U hatte das Recht, eine entsprechende Anlage zu installieren und das Dach seinen Anforderungen entsprechend herzurichten. Für die Dachnutzung zahlte er eine jährliche Pacht von 1,20 € je m² PVA-Fläche. Der Vertrag war auf 20 Jahre abgeschlossen. Er beauftragte einen Dachdecker mit der Dachsanierung und der Anpassung der Dachflächen zwecks Aufbau der PVA. Hierfür wurden ihm 60.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Den von U geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zwar zu, sah aber in dem Sachverhalt einen tauschähnlichen Umsatz des U. Dieser liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht. U hatte nach Auffassung des Finanzamts die Dachsanierung an E weitergeliefert, der Eigentümer der durch die Dachsanierung erstellten Dachteile geworden war. Außerdem habe U dem E durch die Dachsanierung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewandt, weil das Dach nach Auskunft des Dachdeckers nur noch drei Jahre gehalten hätte und E das Dach auch zur Erzielung von Mieten aus dem Mehrfamilienhaus einsetze. Das Entgelt für diese Lieferung liege somit in den Kosten der Dachsanierung. Weil U seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte (sog. Ist-Besteuerung), verteilte das Finanzamt den Betrag von 60.000 € auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren. Das

Finanzgericht München gab dem Finanzamt in vollem Umfang Recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietereinbauten. Diese sind als Lieferungen des Mieters an den Eigentümer aber nur steuerbar, wenn sie entgeltlich erfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falls war die Lieferung der Dachsanierung von U an E nach Auffassung des Finanzgerichts entgeltlich. U kann damit im Ergebnis zwar den vollen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung geltend machen, muss jedoch im Gegenzug Umsatzsteuer auf die Weiterlieferung derselben an E abführen.

Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft

Der Bundesfinanzhof zweifelt daran, dass die Erteilung von Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B (Fahrzeuge bis 3.500 kg, in erster Linie also Pkw) und C1 (Fahrzeuge bis 7.500 kg) der Umsatzsteuer unterliegt. Nach nationalem Recht sind diese Unterrichtsleistungen steuerpflichtig. Das Gericht hält es jedoch für möglich, dass diese Leistungen aus Gründen des Unionsrechts steuerfrei sind. Es hat die Frage der Umsatzsteuerpflicht daher dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung vorgelegt. **Hinweis:** Die vom EuGH zu treffende Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung aller Fahrschulen. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass diese Fahrschulleistungen umsatzsteuerfrei sind, können Fahrschulen sich direkt auf das Unionsrecht berufen. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten daher unbedingt offengehalten werden.

Vertragliche Bezugnahme in einer Gutschrift steht Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen

Wer sich in einer Rechnung zu Unrecht als leistender Unternehmer bezeichnet, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer. Wird allerdings in der Rechnung auf einen Vertrag Bezug genommen, aus dem sich der leistende Unternehmer eindeutig ergibt, liegt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nahe, die Rechnung als ordnungsgemäß anzusehen. Dies gilt auch, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird. Bei der Auslegung darf sich die Finanzverwaltung nicht nur auf die Prüfung der Rechnung/Gutschrift selbst beschränken, sondern muss auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob eine an einen Nichtunternehmer erteilte Gutschrift eine Steuerschuld des Nichtunternehmers aufgrund eines Steuerausweises begründen kann.

Voraussetzungen zur Berichtigung einer Rechnung

Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn sie nicht alle notwendigen Angaben enthält oder die Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die ursprüngliche Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthielt. Eine weder unvollständige noch unrichtige Rechnung ist nicht berichtigungsfähig. Die „Berichtigung“ einer korrekten Rechnung, die hierdurch ggf. erst falsch würde, ist unbeachtlich. In diesem Fall behält die ursprünglich richtige und vollständige Rechnung ihre Gültigkeit. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Sächsischen Finanzgerichts)

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Elektronische Klageerhebung über das Elster-Portal ist nicht zulässig

Waren außergerichtliche Rechtsbehelfe (Einspruch, Beschwerde) ganz oder teilweise erfolglos, kann der Steuerpflichtige Klage beim Finanzgericht einlegen. Wird der Finanzrechtsweg beschritten, sind neben der Frist auch bestimmte Formalien zu beachten. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Klage in einem Schriftstück niedergelegt und vom Kläger oder seinem Vertreter eigenhändig (handschriftlich) unterzeichnet ist. Die Klage kann auch wirksam per Telefax erhoben werden, denn auch bei einer Übermittlung der Klageschrift im Telefax-Verfahren direkt an das Finanzgericht ist die Schriftform gewahrt. Die Klage muss auch in diesem Fall grundsätzlich eigenhändig unterschrieben sein. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Klageerhebung per E-Mail möglich. Dabei sind die Rechtsverordnungen der Bundesländer unbedingt zu beachten. I. d. R. ist eine „elektronische Unterschrift“, die sog. qualifizierte elektronische Signatur, erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Klageerhebung auch per Computerfax möglich. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine Klageerhebung elektronisch über das Elster-Portal an das Finanzamt unzulässig ist, da in diesem Fall die Anforderungen an die erforderliche qualifizierte Signatur nicht erfüllt sind. Das Elster-Portal verwendet zur Identifizierung zwar ein persönliches elektronisches Zertifikat. Dieses dient jedoch lediglich der Zuordnung der übermittelten Daten zu einem Benutzerkonto. Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise abschließend entscheiden.

Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung im Rahmen des § 14 ErbStG (BFH)

Die erstmalige oder geänderte Steuerfestsetzung für den Vorerwerb ist kein rückwirkendes Ereignis, das die Änderung der Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb zulässt (BFH, Urteil vom 12.07.2017). Hintergrund: Nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis). Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um die Frage, ob ein bestandskräftiger Schenkungsteuerbescheid nach Änderung des Schenkungsteuerbescheids für einen Vorerwerb noch geändert werden kann. Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- Eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO kommt nicht in Betracht, da der für den Vorerwerb ergangene Steuerbescheid für die Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb keine Bindungswirkung im Sinn eines Grundlagenbescheids entfaltet (vgl. bereits BFH, Urteil vom 09.07.2009).
- Die geänderte Steuerfestsetzung für den Vorerwerb stellt auch kein rückwirkendes Ereignis dar, das die Änderung der Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb zulässt.
- Der angefochtene Änderungsbescheid kann auch nicht auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gestützt werden: Der die Änderung eines Schenkungsteuerbescheids für einen früheren Erwerb stellt im Hinblick auf die Besteuerung eines späteren Erwerbs kein Ereignis mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit i.S. dieser Vorschrift dar.
- Die Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb ist ein von der Steuerfestsetzung für den Vorerwerb unabhängiger, selbständiger Besteuerungsvorgang.

(Quelle : BFH, Urteil vom 12.07.2017)

Pflicht zur Einzelaufstellung der Bareinnahmen bei einem Taxiunternehmen

Der Grundsatz, dass Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen sind, gilt insbesondere für Bareinnahmen. Bestimmte Berufsgruppen, wie z. B. Einzelhändler, sind aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Einzelaufzeichnung entbunden. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen besteht grundsätzlich auch für Taxiunternehmen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts München kann von dieser Verpflichtung nur abgesehen werden, wenn der Taxiunternehmer für die Erstellung sog. Schichtzettel sorgt und diese aufbewahrt. Schichtzettel im Taxigewerbe gehören zu den Einnahmeerfassungsaufzeichnungen. Verstößt ein Taxiunternehmen gegen die Pflicht, Schichtzettel zu führen und aufzubewahren, berechtigt dies die Finanzbehörde zu einer Schätzung der Betriebseinnahmen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Schichtzettel lässt das Finanzgericht nur zu, wenn der Inhalt der Schichtzettel unmittelbar nach Auszahlung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird.

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Irritationen um die Mietpreisbremse

Die Regelungen zur Mietpreisbremse sind seit 1. Juni 2015 in Kraft. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden durch weitere Rechtsverordnungen der Länder in fast allen deutschen Großstädten entsprechende Mietbegrenzungen eingeführt. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München ist die durch die Bayerische Staatsregierung angewiesene sog. Mieterschutzverordnung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Begründung für München jedoch nicht anwendbar. Der Mieter einer Wohnung in München hatte gegenüber der Vermieterin einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse gerügt und auf Auskunft über die Miethöhe im vorherigen Mietverhältnis geklagt. Nach Auffassung des Gerichts kann der Mieter keine Auskunft von der Vermieterin über die vorherige Miethöhe verlangen. Ein Auskunftsanspruch setze voraus, dass die Wohnung in einem Gebiet liege, für das die Mietpreisbremse gelte. Das sei für die Stadt München nicht der Fall, da die Mieterschutzverordnung insoweit nicht mit Bundesrecht vereinbar sei. Aus der Verordnungsbegründung ergebe sich nicht, anhand welcher Tatsachen die Landesregierung zu der Auffassung gelangt sei, dass der Wohnungsmarkt in München angespannt sei. Die Begründung lege lediglich abstrakt die Kriterien dar, nach denen das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts ermittelt wurde. Das reichte dem Gericht nicht aus. **Hinweis:** In zwei weiteren Urteilen des Amtsgerichts München wurde die Mieterschutzverordnung hingegen auch für München angewendet. In Hamburg hält das Amtsgericht Hamburg-Altona die Mietpreisbremse für unwirksam, weil es in der dortigen Mietpreisbegrenzungsverordnung ebenfalls an einer ordnungsgemäßen Begründung fehle. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg hat hingegen keine Bedenken. Die Hamburger Mietpreisbegrenzungsverordnung sei umfassend begründet und daher rechtswirksam. Die Berliner Gerichte halten die dortige Mietenbegrenzungsverordnung ebenfalls für wirksam. Endgültige Klarheit werden erst obergerichtliche Entscheidungen bringen.

Widerruf einer mit dem Vermieter an der Haustür geschlossenen Modernisierungsvereinbarung

Wird eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Mieter und Vermieter an der Haustür getroffen, kann der Mieter diese Vereinbarung widerrufen. Selbst wenn die Wohnung zwischenzeitlich modernisiert wurde, muss er die höhere Miete nicht zahlen. Vielmehr kann der Vermieter nur - mit Wirkung für die Zukunft - das gesetzlich zulässige Mieterhöhungsverfahren einleiten. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Vermieter kündigte dem Mieter an, die Versorgung mit Wärme und Warmwasser auf eine zentrale Heizungsanlage umstellen zu wollen. Später suchte er den Mieter in dessen Wohnung auf und traf mit diesem folgende Vereinbarung: „Es wird eine Modernisierungsvereinbarung getroffen. Die Miete erhöht sich um 60 € pro Monat, nachdem alle Heizkörper und die Warmwasserinstallation eingebaut sind.“ Nachdem der Mieter zwei Jahre lang die höhere Miete gezahlt hatte, widerrief er sein Einverständnis zu der Mieterhöhung und forderte vom Vermieter die Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge. Zu Recht, meinte das Gericht. Der Mieter habe die Modernisierungsvereinbarung wirksam widerrufen. Bei der getroffenen Vereinbarung handle es sich um ein sog. Haustürgeschäft, da der Vermieter als Unternehmer den Mieter als Verbraucher in seiner Wohnung aufgesucht habe. Folglich stand dem Mieter ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Sie beginnt aber erst, wenn der Vermieter umfassend über das Widerrufsrecht informiert hat. Dies ist nicht erfolgt. Der Mieter kann folglich die höheren Beträge zurückfordern. Der Vermieter kann nur dann eine höhere Miete beanspruchen, wenn er eine wirksame Modernisierungsmieterhöhung ausspricht. Ohne eine solche schuldet der Mieter keine höhere Miete. Eine durch die Modernisierung eingetretene Steigerung des Wohnungswerts allein reicht für einen Anspruch des Vermieters auf eine höhere Miete nicht aus.

Bausparvertrag: Kontogebühr in der Darlehnsphase unzulässig

Vorformulierte Klauseln in Bausparverträgen und in Allgemeinen Bausparbedingungen, nach denen bei Gewährung eines Bauspardarlehns vom Verbraucher in der Darlehnsphase eine Kontogebühr zu zahlen ist, sind unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach Auffassung des Gerichts weicht eine solche Regelung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab und benachteiligt die Bausparkunden unangemessen. Hierdurch sollen Kosten auf Kunden abgewälzt werden, die aus der bloßen Verwaltung der Darlehnsverträge resultieren und deshalb von den Bausparkassen überwiegend im eigenen Interesse erbracht werden.